

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen für Jagdhornbläser

A. Jagdhornbläser-Ehrenzeichen

Für besondere und langjährige Verdienste um die Erneuerung, Erhaltung und Pflege des Jagdhornblasens mit dem vielfältigen jagdlichen Brauchtum, kann vom Bayerischen Landesjagdverband (im weiteren BJV) ein „Jagdhornbläser-Ehrenzeichen“ verliehen werden.

Der ideelle Wert der Jagdhornbläser-Ehrenzeichen bzw. Bläsergruppen-Ehrenzeichen als echte Auszeichnung, kann nur dadurch zum Ausdruck kommen, dass diese ausschließlich für besondere Leistungen verliehen werden.

Verleihungsgrundsätze:

1. Das Jagdhornbläser-Ehrenzeichen kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Erneuerung, Erhaltung und Pflege des Jagdhornblasens und des dazugehörigen Brauchtums erworben haben.
2. Das Jagdhornbläser-Ehrenzeichen kann auch an Mitglieder verliehen werden, die selbst nicht Jagdhorn blasen (z.B. Geistliche, Wertungsrichter, Gönner, Würdenträger) – außergewöhnliche Verleihung).
3. Die Verleihung ist an die Zugehörigkeit zu einer offiziellen Bläsergruppe, sowie an die Mitgliedschaft im BJV oder eines anderen LJV gebunden.
4. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

Verleihungsweg:

1. Das Jagdhornbläser-Ehrenzeichen in Bronze kann für besondere Leistungen innerhalb eines Vereins, ab mindestens fünf Jahren auf Vorschlag des Kreisgruppenvorsitzenden und nach Prüfung durch den Bezirksvorsitzenden und das zuständige Präsidiumsmitglied, vom Präsidenten des BJV verliehen werden.
2. Für besondere Leistungen auf Bezirksebene, ab ebenfalls mindestens 5 Jahren, kann das Jagdhornbläser-Ehrenzeichen in Silber verliehen werden. Der Weg ist wie unter B.1 über den Antrag des Kreisvorsitzenden, die Prüfung des Bezirksvorsitzenden und das zuständige Präsidiumsmitglied. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten des BJV.
3. Für mehr als fünf Jahren besondere Leistungen auf bayrischer Ebene (z.B. Seminarleiter, etc.) kann das Jagdhornbläser-Ehrenzeichen in Gold verliehen werden. Der Weg ist wie unter B.1 beschrieben.
4. Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Verleihung in der Landesgeschäftsstelle über den Regierungsbezirk einzureichen.
5. Gegen die Ablehnung eines Vorschlages ist kein Einspruch möglich.

B. Bläsergruppen-Ehrenzeichen

Für Hornmeister, organisatorische Leiter oder Mitglieder einer Bläsergruppe, die sich besondere Verdienste um ihre Bläsergruppe erworben haben, kann vom BJV ein „Bläsergruppen-Ehrenzeichen“ verliehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht die langjährige Mitgliedschaft alleine als Begründung für die Verleihung ausreicht, sondern dass langjährige und besondere Verdienste Voraussetzung für die Verleihung sind.

Verleihungsgrundsätze:

1. Das Bläsergruppen-Ehrenzeichen kann nur an Hornmeister, organisatorische Leiter oder Mitglieder einer Bläsergruppe verliehen werden, die sich besondere Verdienste um ihre Bläsergruppe erworben haben.
2. Das Bläsergruppen-Ehrenzeichen kann auch an Mitglieder verliehen werden, die selbst nicht Jagdhorn blasen – außergewöhnliche Verleihung.
3. Die Verleihung ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer offiziellen Bläsergruppe oder an die Mitgliedschaft im BJV oder eines anderen LJV gebunden.
4. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

Verleihungsweg:

1. Das Bläsergruppen-Ehrenzeichen in Bronze kann für besondere Verdienste als Hornmeister, organisatorischer Leiter oder in sonstiger Funktion ab mindestens fünf Jahren auf Vorschlag des Kreisgruppenvorsitzenden und nach Prüfung durch den Bezirksvorsitzenden und das zuständige Präsidiumsmitglied, vom Präsidenten des BJV verliehen werden.
2. Das Bläsergruppen-Ehrenzeichen in Silber kann für besondere Verdienste als Hornmeister, organisatorischer Leiter oder in sonstiger Funktion ab mindestens zehn Jahren auf Vorschlag des Kreisgruppenvorsitzenden und nach Prüfung durch den Bezirksvorsitzenden und das zuständige Präsidiumsmitglied, vom Präsidenten des BJV verliehen werden.
3. Das Bläsergruppen-Ehrenzeichen in Gold kann für besondere Verdienste als Hornmeister, organisatorischer Leiter oder in sonstiger Funktion ab mindestens zwanzig Jahren auf Vorschlag des Kreisgruppenvorsitzenden und nach Prüfung durch den Bezirksvorsitzenden und das zuständige Präsidiumsmitglied, vom Präsidenten des BJV verliehen werden.
4. Die Anträge sind vier Wochen vor der geplanten Verleihung in der Landesgeschäftsstelle über den Regierungsbezirk einzureichen.
5. Gegen die Ablehnung eines Vorschlages ist kein Einspruch möglich.

C. Jagdhornbläser-Treuezeichen

Für langjährige aktive Mitgliedschaft in Bläsergruppen der Jagdvereinigungen im BJV kann ein „Jagdhornbläser-Treuezeichen“ verliehen werden.

1. Der BJV verleiht Treuenadeln an Jagdhornbläser für 10, 20, 25, 40 sowie 50 Jahre und darüber hinaus andauernde Mitgliedschaft in einer Jagdhornbläsergruppe.
2. Die Nadel wird mit den Jahreszahlen 10 in Bronze, 20 in Silber, 25 in Gold sowie 40, 50 und 60 in Gold mit Jahreszahl verliehen. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Jagdhornbläsergruppe, auch in einem anderen Landesverband kann angerechnet werden.
3. Das Abzeichen wird auf Vorschlag der Kreisgruppe oder des Kreisjagdverbandes durch den Präsidenten des BJV verliehen.

Anträge auf Verleihung der Jagdhornbläser-Treuenadeln sind von Kreisgruppen und Kreisjagdverbänden direkt bei der Landesgeschäftsstelle des BJV einzureichen.

Diese Richtlinien ersetzen die zuvor geltenden Richtlinien vom 12.9.2011.

Feldkirchen, den 24. Mai 2025
Präsident Ernst Weidenbusch